



Pensionskasse Buch

BVG-Vorsorge 2017

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 21'150.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis	B1	B2	B3
Koordinationsabzug	CHF 24'675	CHF 24'675	Kein Koordinationsabzug
Versicherter Lohn 1 (Basis für Altersgutschriften und Beiträge)	AHV-Lohn; max. 84'600 abzüglich Koordinations- abzug	AHV-Lohn; max. 84'600 abzüglich Koordinations- abzug	AHV-Lohn; kein Lohn- maximum
Versicherter Lohn 2 (Basis für Risikoleistungen)	AHV-Lohn; max. 84'600 abzüglich Koordinations- abzug	AHV-Lohn; max. 148'000	AHV-Lohn; max. 842'400
AHV-Lohn Minimum	CHF 21'150	CHF 21'150	Kein Minimum
Versicherter Lohn Minimum	CHF 3'525	CHF 3'525	Kein Minimum
Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes 1	<u>Alter</u> 25-34: 8 35-44: 11 45-54: 16 55-65/64: 19	<u>Alter</u> 25-34: 8 35-44: 11 45-54: 16 55-65/64: 19	<u>Alter</u> 25-34: 7 35-44: 9 45-54: 12 55-65/64: 14

Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Lohnes 1 und sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufzubringen.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Pensionskasse Buch
Durchführungsstelle
Postfach 300
8401 Winterthur
beate.jaeger@pkbuch.ch

Telefon 058 215 31 42
Fax 052 212 12 01



Pensionskasse Buch

BVG-Vorsorge 2017

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan B1	Plan B2	Plan B3
--------------	---------	---------	---------

Im Alter

Altersrente	siehe Bestimmungen Altersrente	siehe Bestimmungen Altersrente	siehe Bestimmungen Altersrente
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30% des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30% des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30% des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Krankheit	nach 3-monatiger Krankheit	nach 3-monatiger Krankheit

Im Todesfall

Ehegattenrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
Todesfallkapital	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes 1

Alter	Plan B1	Plan B2	Plan B3
18 – 24	2.7	3.0	2.0
25 – 34	11.20	12.0	9.0
35 – 44	14.20	16.0	11.0
45 – 54	19.70	21.0	14.0
55 – 65/Frauen 64	22.70	24.0	17.0

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten erhöhen sich die Beitragssätze um 0,5%.

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist :

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz
- vom Rentenumwandlungssatz